

Kampagne 2025

Rübenumschlag Mittelland

Reglement für die Geschäftsstelle und den Betrieb der Zuckerrübenverladeanlagen

1. Zweck, Gültigkeit, Inhalt

- 1) Das Geschäftsreglement bezweckt den Betrieb der Zuckerrübenverladeanlagen (Feldmäuse und Bahnratten) im Eigentum des Rübenumschlag Mittelland.
- 2) Das Geschäftsreglement wird jährlich an der Generalversammlung für das laufende Jahr genehmigt.
- 3) Das Reglement enthält Angaben über Verwaltung, Zuständigkeit, Tarife und Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb und Einsatz der Feldmäuse und Bahnratten.

2. Geschäftsstelle

- 1) Mit der Verwaltung wird eine Geschäftsführung beauftragt. Er/Sie führt die Rechnung und sorgt für den effizienten Einsatz der Maschinen. Er/Sie erledigt alle Geschäfte zum Betrieb der Anlage:
 - Betriebsbereitschaft, Strassenverkehrsamt, Versicherungen
 - Koordination der Verladebahnhöfe mit SZU und TR Trans Rail
 - Koordination des Einsatzes an den Verladebahnhöfen
 - Organisation der Zuckerrübenanfuhr zusammen mit den Landwirten
 - Koordination und Einsatz für das Verladen am Feldrand (Aufträge an Fahrer)
 - Einsatz der Feldmäuse und Bahnratten (Aufträge an Fahrer)
 - Arbeitsrapporte, Rechnungsstellung
- 2) Finanzielle Kompetenz:

Für Beträge bis CHF 5'000.-- hat die Geschäftsführung Einzelunterschrift. Damit soll der ordentliche Betrieb sichergestellt werden (Beschaffung von Treibstoff, Schmiermittel, Verschleissteile). Für unvorhergesehene Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an den Anlagen ist die Geschäftsführung zusammen mit der Verwaltung zuständig.

3. Löhne

- Für die Löhne der Geschäftsführung und der Fahrer ist die Verwaltung zuständig.
- 2) Die Geschäftsführung wird im Stundenlohn angestellt. Über die geleistete Arbeit führt diese einen Rapport.
- 3) Die Fahrer werden im Stundenlohn angestellt. Über die geleistete Arbeit führen die Fahrer einen Rapport.

4.a) Tarife für den Verlad von Zuckerrüben der Ernte 2025

- Zuckerrüben laden (ganze Züge): VZ Möhlin, Stein-Säckingen und Rekingen Bahnrattetarif: CHF 2.20/Tonne ungereinigte Rüben + MwSt. 2.6 %
- 2) Anfahrtsgebühren: Über mögliche Gebühren entscheidet die Verwaltung.
- 3) Entschädigung für Koordinationsaufwand: CHF --.40/t ungereinigte Rüben
- 4) Die Verwaltung ist ermächtigt, den Verladetarif dem Geschäftsverlauf entsprechend zu reduzieren.

4.b) Regeln für den konzentrierten Verlad von Zuckerrüben

- 1) Die Mindestgrösse der Mieten, die mit der Feldmaus ordentlich angefahren werden, beträgt 50 Tonnen (75m³). Kleinere Mieten werden mit zusätzlich CHF 250.-- verrechnet.
- 2) Die Rübenmieten müssen ab dem 15. November mit Vlies gegen Regen und Frost geschützt werden. Ungedeckte Mieten, welche beim Auflad grosse Probleme verursachen, werden mit einer Erhöhung des Verladetarifs von CHF 1.--/To verrechnet.
 - Das Vlies muss zwingend vom Pflanzer rechtzeitig vor dem Feldmauseinsatz entfernt werden.
- 3) Den Entscheid über die Sanktionen fällen die Verwaltung Rübenumschlag Mittelland in Absprache mit dem Pflanzer und dem Feldmausfahrer.
- 4) Das Zuckerrübenfeld und der Mietenstandort wird vom Pflanzer im Frühsommer im Farmpilot-Programm eingetragen. Die Rübenmiete muss zwingend an einer befestigten Strasse angelegt werden (keine Graswege oder zweifelhafte Naturstrassen) Es wird keine Haftung übernommen bei Auftreten von Strassenschäden.
- 5) Die Verkehrssicherung während und die Strassenreinigung nach dem Feldmauseinsatz ist Sache des Rübenpflanzers.
- 6) Um eine Ausbreitung des Erdmandelgras und der Samtpappel zu verhindern, müssen alle Rübenparzellen vor der Ernte durch den Rübenpflanzer kontrolliert werden. Bei mutwilliger Verbreitung kann der Pflanzer haftbar gemacht werden.

4.c) Regeln für die "Übernahme genossenschaftlicher Transport"

1) In der Kampagne 2025 werden die VZ Dagmersellen, Dottikon, Wildegg, Birrfeld, Affoltern, Dietikon, Däniken, Münchenstein, Zwingen, Siggenthal und Markgräflerland D im genossenschaftlichen Transport geführt und verladen.

Der distanzabhängige Logistikbeitrag für Feldmaus und Bahnratte bezieht sich auf die Distanz Wohnort-Fabrik

Bis 20 km
21 bis 97 km
Ab 98 km

CHF 2.40 pro Tonne Rüben netto
zusätzlich CHF 0.04 pro km
CHF 5.50 (Maximalbetrag)

2) Der Fuhrlohn für die Transporteure wird durch Rübenumschlag Mittelland nach den festgelegten Tarifen für die Transportorganisationen der Ostschweiz (siehe Transportreglement) an diese ausbezahlt. Es sind die Fuhrenkontrolle der Bahnratte und die Gewichte der SZU nach Verladezentrum massgebend.

5. Mitgliederdarlehen und Finanzierung der Verladeanlage

- 1) Die Verladeanlagen werden mit Mitgliederdarlehen, Investitionskrediten und anderen Darlehen finanziert.
- 2) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Finanzierung der Verladeanlage und der Betriebskosten (für die notwendige Liquidität) Investitionskredit und weitere Darlehen aufzunehmen.

6. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für die Kampagne 2025. Es ist von der Generalversammlung des Rübenumschlag Mittelland am 27. August 2025 in Kraft gesetzt worden.

Wildegg, 27. August 2025

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Reto Frei

Thomas Voegeli